

Ein zweites Vaterland

Wie Ludwig Snell Schweizer wurde

Stefan G. Schmid

Inhaltsübersicht

- I. Ein Flüchtling aus dem «Kanton Nassau»
- II. Ein Heimathafen am Zürichsee
- III. Ein Quellenfund in Uster
- IV. Ein doppeltes Geschenk der Küsnachter
- V. Ein radikaler Ehrenbürger
- VI. Ein «Fremdling» im Grossen Rat
- Literatur

I. Ein Flüchtling aus dem «Kanton Nassau»

Alfred Kölz hat sich mit dem Werk Ludwig Snells, des neben Benjamin Constant einflussreichsten Staatstheoretikers der Schweizer Regeneration, in verschiedenen Abhandlungen auseinander gesetzt. In einem Festschriftbeitrag für Ulrich Häfelin hat er die Bedeutung des Verfassungsentwurfs von Snell für die kantonalen Regenerationsverfassungen der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts klar herausgestellt¹ und in seiner «Neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte» von 1992 Snells Staatsdenken eingehend gewürdigt.² Damit wurde erstmals deutlich, wie wichtig der Beitrag Snells zur Entwicklung unseres Verfassungsrechts tatsächlich war.

Noch heute soll es in der Schweiz ältere Personen geben, die von Deutschland als dem «Kanton Nassau» sprechen.³ Die Erklärung dafür liefern die bemerkenswerten Flüchtlingsbiographien der aus dem Herzogtum Nassau

¹ Vgl. ALFRED KÖLZ, Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen, in: Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 299–322; neuerdings abgedruckt in: DERS., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen, Chur/Zürich 1998, S. 171–197.

² Vgl. KÖLZ, Verfassungsgeschichte, S. 246 ff.

³ Vgl. MARKUS KUTTER, Der modernen Schweiz entgegen, Bd. 4: Jetzt wird die Schweiz ein Bundesstaat. Von den Revolutionen der 1830er Jahre bis zur ersten Bundesverfassung (1830–1848), Basel 1998, S. 56.

stammenden Brüder Ludwig und Wilhelm Snell. Ludwig Snell⁴ wurde 1785 in Idstein im Taunus geboren. Nach einem Studium der Theologie und der Philologie an der Universität Giessen, das er mit dem Besuch von Vorlesungen der Philosophie, Rechtswissenschaft, Geschichte und Mathematik ergänzte und schon als 21-Jähriger mit dem Doktorat abschloss, war er als Gymnasiallehrer und Prorektor in seiner Heimatstadt tätig. Geistig beeinflusst wurde er durch die Staatsphilosophie der Aufklärungszeit und das revolutionäre französische Schrifttum, vor allem aber durch die Ethik Johann Gottlieb Fichtes und die Werke des Historikers Heinrich Luden. Obwohl Snell als Präsident der patriotischen «Deutschen Gesellschaft» in Idstein nationale und liberale Anschauungen vertrat und dadurch in Opposition zur Regierung geriet, wurde ihm das Amt eines Direktors des Gymnasiums in Wetzlar übertragen. Nachdem aber 1819 ein Freund Snells ein Attentat auf den nassauischen Regierungspräsidenten verübt hatte, wurde er wie viele andere Intellektuelle in den Gliedstaaten des Deutschen Bundes ein Opfer der gegen Oppositionelle des Vormärz gerichteten so genannten Demagogenvorfolgungen. Er wurde durch die preussische Regierung von seinem Amt suspendiert, und es begann ein jahrelanges willkürliches Verfahren, das ohne Gerichtsurteil endete. 1824 wurde er seines Amtes förmlich enthoben. Nach einem Aufenthalt in Grossbritannien kam Snell 1827 in die Schweiz, die er von früheren Reisen her schon kannte, zunächst nach Basel, wo er sich an der Universität als Privatdozent habilitierte. Dort war auch sein Bruder Wilhelm, der sich in der Stadt am Rheinknie bereits als politischer Flüchtling niedergelassen hatte, als Professor der Rechtswissenschaft tätig. 1829 verfasste Ludwig Snell auf Betreiben seiner Stadtzürcher Gesinnungsfreunde Heinrich Nüscherer sowie Christoph Heinrich und Eduard Gessner – Enkel des berühmten «Idyllendichters» Salomon Gessner – eine Aufsehen erregende, anonym erschienene Schrift unter dem Titel «Beherzigungen bei der Einführung der Pressfreiheit in der Schweiz», die massgeblich dazu beitrug, dass noch im gleichen Jahr die Pressefreiheit im Kanton Zürich grundsätzlich eingeführt wurde. An der Entstehung der Zürcher Kantonsverfassung von 1831 hatte er hervorragenden Anteil, und als Redaktor des «Schweizerischen Republikaners» lenkte er von 1831 bis 1834 die Geschicke des damals wichtigsten liberal-radikalen Organs der Schweiz. Mit dieser Zeitung wirkte er bestimmend auf die Politik ein: So brachte ihm etwa sein publizistischer Kampf für die Gründung des Kantons Basel-Landschaft 1833 das Ehrenbürgerrecht dieses jungen radikalen Staatswesens ein. Im gleichen Jahr wurde er ausserordentlicher Professor für Geschichte der Philosophie an der neu gegründeten Hochschule Zürich. Als die Schweiz wegen ihrer liberalen Flüchtlingspolitik zunehmend unter Druck der Nachbarstaaten geriet und der Vorort Zürich deshalb eine repressivere Haltung einnahm, kehrte Snell der

⁴ Die folgenden biographischen Angaben beruhen weitgehend auf den Darstellungen von SCHERER und STIEFEL.

Limmatstadt enttäuscht den Rücken und nahm einen Ruf nach Bern an, wo er ab dem Wintersemester 1834 bis 1836 als Professor der Staatswissenschaften an der dortigen Hochschule, der sein Bruder Wilhelm als erster Rektor vorstand, wirkte. Als führendes Mitglied des so genannten «Nationalvereins», der sich für eine Bundesreform einsetzte, wurde er von der ihm feindlich gesinnten Berner Kantonsregierung verdächtigt, mit der «Jungen Schweiz» in Verbindung zu stehen, einer Sektion der von Giuseppe Mazzini gegründeten revolutionären Vereinigung «Junges Europa», die mit der Schweizer Neutralität und dem Asylrecht öfters in Widerspruch geriet. 1836 wurde er wegen angeblicher «hochverräterischer Umtriebe» verhaftet, aber ohne weiteres Verfahren freigelassen. Er verzichtete nun auf seine Professur, um einer Absetzung zuvorzukommen, und wurde aus dem Kanton Bern ausgewiesen, wozu sich der Berner Regierungsrat wegen seines noch keine zehn Jahre alten Schweizer Bürgerrechts berechtigt sah. In der folgenden unfreiwilligen Mussezeit entstand mit Snells zweibändigem «Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts» (in drei Teilen 1837–1845) eine seiner wichtigsten Veröffentlichungen und ein «heute noch unersetzliches Nachschlagewerk»⁵. Anlässlich des so genannten «Straussenhandels» und des «Züriputschs» von 1839 trat er politisch erneut hervor. Von 1839 bis 1842 wieder Redaktor des «Schweizerischen Republikaners», führte er eine spitze Feder gegen das konservative Zürcher «Septemberregiment». Vor allem während des Aargauer Klosterstreits und der Luzerner Jesuitenberufung bekämpfte er leidenschaftlich den Ultramontanismus.

II. Ein Heimathafen am Zürichsee

Zu kaum einer anderen Schweizer Gemeinde hatte Ludwig Snell so enge Beziehungen wie zu Küsnacht, dessen Bürger er, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, 1832 wurde. Mit der Seegemeinde kam er in Verbindung, als er sich mit dem Küsnachter Arzt Heinrich Streuli, einem Schwager von Eduard Gessner in Zürich, aus dessen Druckerei einige seiner Schriften hervorgingen, und dessen Stiefsohn, dem Arzt Rudolf Brunner, befreundete. Schon Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts beriet er die Küsnachter beim Bau eines neuen Schulhauses und der Verbesserung ihres Schulwesens.⁶ In Küsnacht hatte Snell in der Folge während seines ruhelosen Wanderlebens immer wieder Erholung gesucht und gastliche Aufnahme gefunden. Hier lebte er mit Unterbrüchen zwischen 1836 und 1839, und hier verbrachte er schliesslich auch seine beiden letzten Lebensjahre im «Doktorhaus» am See, nachdem er Brunner geschrieben hatte: «Ich will mit meinem morschen Schifflein wieder in Ihrer Haabe landen.»⁷

⁵ KÖLZ, Verfassungsentwurf, S. 175.

⁶ Vgl. SCHOCH, S. 663 f.

⁷ Zit. nach STIEFEL, S. 226.

Immer wird Ludwig Snells Name mit demjenigen der Seegemeinde durch die Ausarbeitung des so genannten «Küsnachter Memorials» verbunden bleiben. Als Snell im Oktober 1830 von seinem geliebten «schweizerischen Olymp», dem Rigi, wo er sich besonders gerne aufhielt und wo er zusammen mit Gleichgesinnten vom Ausbruch der französischen Julirevolution erfahren hatte, an den Zürichsee kam, waren die liberalen Küsnachter überzeugt, in ihm den richtigen Mann gefunden zu haben, um die Forderungen der Landschaft niederzuschreiben. So soll Heinrich Streuli den deutschen Gelehrten, der an Verstandesschärfe und Schreibgewandtheit wohl den meisten seiner Schweizer Gesinnungsfreunde überlegen war,⁸ mit den Worten empfangen haben: «Nun, lieber Alter, hat Dich der Himmel gerade zu rechter Zeit hieher geführt; diese Forderungen musst Du uns formulieren; das verstehen wir, Seebuben, nicht.»⁹ Snell bat um Bedenkzeit, die er wieder auf dem Rigi verbrachte. Er erkannte, dass eine Einmischung in politisch so heikle Grundsatzfragen für ihn als Ausländer gefährliche Folgen haben könnte und kehrte – fest entschlossen, abzusa-gen – nach Küsnacht zurück. Doch Streuli versicherte ihm: «Wir werden Dich schützen; kein Haar soll Dir gekrümmt werden; und nun Morgen frisch an die Arbeit.»¹⁰ So machten sich Snell und die Fortschrittsfreunde des liberalen Küsnachter Gemeindevereins, denen sich die Brüder Christoph Heinrich und Eduard Gessner beigesellten, ans Werk, zogen da und dort Paul Usteris «Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts» zu Rate, und innerhalb von zwei Tagen entstand im Brunnerschen «Doktorhaus» eine hauptsächlich von Snell verfasste Petition mit staatsrechtlichen und -politischen Reformwünschen auf der Grundlage von Volkssouveränität und Rechtsgleichheit: Hauptforderung war die bessere Vertretung der Landbevölkerung im Grossen Rat, die im Sinn einer Übergangslösung bis zur Einführung des Kopfbzahlprinzips zwei Drittel der Sitze erhalten sollte. Ferner verlangten die Küsnachter etwa die Einsetzung eines Verfassungsrates und eine Volksabstimmung über das neue Grundgesetz, den Grundsatz der direkten Wahlen, die Abschaffung des Zensuswahlrechts, eine selbständige und unabhängige Stellung des Grossen Rates als oberster Staatsgewalt, die Oberaufsicht des Grossen Rates über die Kantonsverwaltung, die Öffentlichkeit der Sitzungen und die Gesetzesinitiative des Grossen Rates, kurze Amtsdauern und Wiederwahl der Beamten, den Grundsatz der Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit und Neuordnung der Justiz sowie das Petitionsrecht.

Noch bevor der Forderungskatalog gedruckt erschien, wurde dessen eigentlicher Verfasser bekannt. Der Redaktor des «Schweizerischen Beobachters», Heinrich Nüscher, der sich übergangen fühlte, warf seinem ehemaligen politischen Kampfgefährten eigenmächtiges Vorgehen vor und griff den Ausländer

⁸ Vgl. KLAUS URNER, Die Deutschen in der Schweiz. Von den Anfängen der Kolonienbildung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, Frauenfeld/Stuttgart 1976, S. 101.

⁹ Zit. nach STIEFEL, S. 60.

¹⁰ Zit. nach STIEFEL, S. 61.

heftig an, der sich zum Gesetzgeber des Kantons aufwerfen wolle.¹¹ Er veröffentlichte einen «schauderhaften Artikel» gegen Ludwig Snell und schrieb, «ein Fremder [...] schleiche im Lande umher und stifte Revolution und Anarchie; er habe ein feuerbrandartiges Pamphlet in die Seeufer geschleudert, um Verwirrung zu pflanzen und den Frieden zu stören; es frage sich, ob die Landbürger einem Fremden gehorchen wollen oder nicht.»¹² Nun wurden auch die Kantonsbehörden hellhörig: In einem Eintrag im Protokoll der Polizeikommission vom 26. Oktober 1830 heisst es, Snell sei «als Fremder in hiesigen Kanton gekommen» und habe «durch Abfassung einer Schrift, deren bereits angehobene Verbreitung den Umsturz der bestehenden Verfassung und Störung aller Ordnung und Ruhe zu bezwecken» scheine, «sich als ein gefährlicher Mensch qualifiziert, der den Interessen des hiesigen Kantons fremd» sei und «bloss eigene schändliche Zwecke zu erreichen» suche.¹³ Es drohte die Gefahr polizeilicher Ausweisung. Versteckt in einer Kutsche kam Snell nach Küsnacht, wo Heinrich Streuli Scharfschützen aufstellen liess, um ihn zu bewachen. Schliesslich musste Snell fluchtartig nach Basel abreisen, um sich einer Verhaftung zu entziehen.¹⁴ Die Fortschrittsfreunde beteuerten aber, *sie* seien die Urheber der Denkschrift, nur «zufällig» habe sie «ein deutscher Gelehrter» besucht! Nachdem eine öffentliche Auseinandersetzung eingesetzt hatte, wurde der Forderungskatalog der Küsnachter, der ursprünglich als Petition an den Grossen Rat entstanden war, in einer leicht veränderten Fassung gedruckt. Die anonym erschienene Denkschrift «von mehrern Kantonsbürgern» trägt zwar den Titel: «Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung», wurde aber als «Küsnachter Memorial» bekannt. Die Forderungen dieses «Küsnachter Memorials» wurden an der Volksversammlung von Uster, dem so genannten Ustertag vom 22. November 1830, aufgegriffen und beeinflussten das dort von etwa 10 000 Teilnehmern verabschiedete «Memorial von Uster», das allerdings zusätzlich noch wirtschaftlich-soziale Wünsche enthielt. Das «Memorial von Uster» gab der Revisionsbewegung den entscheidenden Anstoss und prägte schliesslich die neue Kantonsverfassung von 1831, die von den Küsnachter Stimmberechtigten am 20. März 1831 mit überwältigender Mehrheit – 516 Ja- gegen 2 Nein-Stimmen¹⁵ – angenommen wurde. In weiteren Kantonen erfolgten Verfassungsänderungen in liberalem Sinn, und der von Snell im Schlusssatz des «Küsnach-

¹¹ Vgl. die verschiedenen Erklärungen zur öffentlichen Auseinandersetzung nach Bekanntwerden des «Küsnachter Memorials», in: Küsnachter Jahresblätter 1962, S. 17–22, sowie die eingehende Darstellung bei FRIEDRICH WITZ, Heinrich Nüscheler, 1797–1831, Diss. Borna-Leipzig 1920, S. 230 ff.

¹² STIEFEL, S. 64.

¹³ Zit. nach ALFRED STERN, Zur Biographie Ludwig Snells (Sonderabdruck aus der Schweizerischen Rundschau 1895), S. 7.

¹⁴ Vgl. STIEFEL, S. 64.

¹⁵ Vgl. SCHOCH, S. 669.

ter Memorials» pathetisch formulierte Wunsch sollte so schliesslich in Erfüllung gehen: «Wenn in unserm Kanton die Freyheit in verjüngter Glorie und in ihrer wahren Würde sich erhebt, dann wird sie auch in den andern Kantonen schön und herrlich wieder aufblühen, und die Schweiz, in der Vorzeit das Vaterland grosser Gesinnung und grosser Menschen, wird ihren alten Ruhm und ihre alte Ehre bey der Nachwelt wieder erringen.»¹⁶

Dem Verfasser dieser für die Zürcher politische Geschichte so wichtigen Denkschrift und einem der «bewundernswerten Männer der Schweizer Geschichte»¹⁷ zu Ehren, wurde noch in seinem Todesjahr, 1854, am Jahrestag des Ustertages, von Freunden an einem seiner Lieblingsplätzchen im Garten des Brunnerschen «Doktorhauses» am See ein schlichter Gedenkstein errichtet. Dieser hat in der Folge nicht nur sein Aussehen, sondern vier Mal auch seinen Standort gewechselt, bis er in der Küsnachter Hornanlage – sinnvollerweise vor dem Haus eines Enkels von Heinrich Streuli – eine würdige und hoffentlich bleibende Stätte gefunden hat.¹⁸ Dort fand 1954 zu Ludwig Snells 100. Todestag eine öffentliche Gedenkfeier¹⁹ unter Beteiligung zahlreicher Prominenz statt, und dort steht das Ehrenmal, am Rande eines grossen Rasens, von hohen Bäumen umgeben und von dichtem Efeu überwuchert, noch heute und vermittelt einen romantischen Eindruck, der in einem merkwürdigen Spannungsverhältnis zur Gedankenwelt des einstigen radikalen Heisssporns zu stehen scheint. Der Gedenkstein war während der Assistenzzeit des Schreibenden bei Alfred Kölz alljährlich Ende des Sommersemesters Ziel eines kleinen Lehrstuhl-Ausflugs, wobei ihn die Wallfahrer des Rationalismus jeweils nicht nur mit Blumen schmückten, sondern auch so weit vom Efeu befreiten, dass die Gedenktafel mit der Inschrift: «Zur Erinnerung an Dr. Ludwig Snell, 1785–1854, den Verfasser des Küsnachter Memorials von 1830» wieder lesbar wurde. Es folgten ein paar Worte der Ehrung des «Apostels für Freiheit und Gerechtigkeit, für Volksbildung und Volkswohlfahrt»²⁰, die schliesslich auch mit einem Tropfen Weiss-

¹⁶ (LUDWIG SNELL), Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung. Von mehrern Kantonsbürgern («Küsnachter Memorial»), Zürich 1830, S. 20.

¹⁷ MARK FURGER, Dr. Ludwig Snell (1785–1854). Seine Bedeutung für die Regenerationsbewegung (III), Zürichsee-Zeitung Nr. 197 vom 25. August 1984, S. 21. Der kenntnisreiche dreiteilige Artikel von Mark Furger (vgl. auch Nr. 189 vom 16. August 1984, S. 19, und Nr. 196 vom 24. August 1984, S. 12) entstand im Rahmen eines Seminars über «Regeneration und demokratische Bewegung», das Alfred Kölz im Wintersemester 1983/84 an der Universität Zürich durchgeführt hat.

¹⁸ Zur im eigentlichen Sinn «bewegten» Geschichte des Gedenksteins, die an das ruhelose Wanderleben des Geehrten gemahnt, vgl. THEODOR BRUNNER, Erinnerungen an Ludwig Snell, 1785–1854, Stäfa 1954, S. 13 ff.

¹⁹ Vgl. GOTTFRIED GUGGENBÜHL, Ludwig Snell, 1785–1854. Gedenkrede zu seinem hundertsten Todestag, Stäfa 1954.

²⁰ STIEFEL, S. 244.

wein bezeugt wurde. Darauf begab man sich auf einen Spaziergang zum ehemaligen Brunnernschen «Doktorhaus» – einst Amtshaus des Klosters Engelberg –, vorbei am stolzen «Seehof», der freskengeschmückten Zehntentrotte und der idyllischen Zehntenhaab, und schliesslich zurück zum gemütlichen Mittagessen in die benachbarte «Sonne». Die Namenspatronin des traditionsreichen Gasthauses verlieh diesen Pilgerfahrten immer einen ganz besonderen Glanz. Doch nicht nur an strahlenden Sommertagen zeigen sich die Küsnachter Hornanlage und ihre Umgebung in schönem Licht; «im Herbst, wenn sich der Nebel über dem See langsam lichtet und der tiefstehenden Sonne den Durchbruch gewährt», lohnt sich, wie ALFRED KÖLZ einmal bemerkt hat,²¹ ein Besuch dieses stillen Winkels an den Gestaden des Zürichsees ganz besonders.

III. Ein Quellenfund in Uster

Im Zusammenhang mit der Einbürgerung Ludwig Snells sind zunächst ein paar Bemerkungen zur Quellenlage nötig, die auch für künftige Forschungen von Nutzen sein mögen. Ein eigentlicher schriftlicher Nachlass Snells ist nicht mehr vorhanden. Er soll von Snells Biograph, dem Seminarlehrer Heinrich Stiefel, in die Vereinigten Staaten von Amerika mitgenommen worden und dort einem Brand zum Opfer gefallen sein.²² Auf der Suche nach den Bürgerrechtsurkunden begab sich der Schreibende deshalb zunächst ins Staatsarchiv des Kantons Zürich, wo tatsächlich verschiedene Dokumente zur Aufnahme Snells ins Kantonsbürgerrecht aufbewahrt werden.²³

Geschichtliche Forschungsarbeit kann mitunter detektivische Züge annehmen, und im vorliegenden Fall hat auch der berühmte «Kommissar Zufall» ermittelt. Wäre der Schreibende nicht mit dem Leiter der Paul Kläui-Bibliothek in Uster befreundet, so hätte er kaum je erfahren, dass sich wichtige Papiere zu Ludwig Snells Leben in dieser renommierten historischen Spezialbibliothek befinden. Sie liegen in der dortigen Handschriftenabteilung als Bestandteil des Nachlasses von Heinrich Grunholzer, der sich als einer der führenden Schweizer Pädagogen des 19. Jahrhunderts wie Snell stark für die Hebung der Volksbildung einsetzte und als Mitglied zahlreicher Behörden, unter anderem des Nationalrates, grossen politischen Einfluss gewann. Grunholzer, damals noch Lehrer an der Industrieschule Zürich und später Industrieller in Uster, hielt 1854 in Küsnacht am Begräbnis Snells, das sich zu einer wahren Volkskundgebung gestaltet haben soll, als jüngerer Freund des Verstorbenen die Gedenkrede.²⁴ Die meisten politischen Kampfgefährten Snells aus der Regenerationszeit lebten

²¹ KÖLZ, Verfassungsentwurf, S. 176, Anm. 13.

²² Vgl. SCHERER, S. III.

²³ Vgl. Staatsarchiv des Kantons Zürich K IV 72.1–2.

²⁴ Vgl. STIEFEL, S. 233.

damals bereits nicht mehr. Die Dokumente kamen wohl in jener Zeit in den Besitz Grunholzers und verblieben bei ihm, bis sie schliesslich in seinen Nachlass gelangten, welcher der Paul Kläui-Bibliothek von der Frau des einzigen Enkels von Grunholzer vor einigen Jahren überlassen wurde.²⁵ Dieser Bestand ist umso wertvoller, als ja sonst vom schriftlichen Nachlass Snells nur noch Briefe greifbar sind. Die Tatsache, dass sich die Dokumente heute in Uster befinden, hat geschichtlich betrachtet durchaus ihren guten Sinn, hat doch Snell, wie erwähnt, mit seinem «Küsnachter Memorial» ganz massgeblich auch das «Memorial von Uster» beeinflusst. Die Verbundenheit der Küsnachter mit dem Ort des Ustertages kommt auch darin aufs Schönste zum Ausdruck, dass auf den Spuren der aufmüpfigen Seebuben, die 1830 auf den «Zimiker» strömten – es dürfte etwa ein Fünftel der stimmberechtigten Küsnachter Bürgerschaft gewesen sein²⁶ – noch heute eine Gruppe Küsnachter alljährlich zur Gedenkfeier der liberalen Staatsumwälzung zu Fuss über die Forch an den Greifensee wandert.²⁷

IV. Ein doppeltes Geschenk der Küsnachter

Sowohl Ludwig Snells Schrift zur Einführung der Pressefreiheit als auch das «Küsnachter Memorial» waren anonym erschienen. Nicht anders war dies bei dem verfassungsrechtlich nach ALFRED KÖLZ noch «weit bedeutsameren» Verfassungsentwurf, den Snell Ende 1830 erarbeitet hatte.²⁸ Diese Schrift lehnte sich, wie KÖLZ eindrucksvoll nachgewiesen hat, sehr stark an die französisch-revolutionäre Montagnard-Verfassung von 1793 an – wobei es der radikale Staatstheoretiker tunlichst vermied, die revolutionären Quellen, aus denen er ge-

²⁵ Für diese Auskunft und zahlreiche weitere wertvolle Hinweise danke ich Herrn Dr. Bruno Schmid, Leiter der Paul Kläui-Bibliothek, Uster. Neben den hier interessierenden Bürgerrechtsurkunden der Gemeinde Küsnacht und des Kantons Zürich handelt es sich um folgende Papiere (in chronologischer Reihenfolge): Bürgerrechtserteilung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft vom 5. März 1833 («in wahrer Anerkennung und unter aufrichtiger Verdankung seines vielseitigen hohen Verdienstes um die Gründung unseres Freistaates»); Schreiben des Bezirks-Schullehrer-Vereins Burgdorf vom 19. Juni 1834; Wahl zum ausserordentlichen Professor der juristischen Fakultät an der Hochschule Bern («insbesondere in den Fächern der Staatswissenschaften») durch den Regierungsrat des Kantons Bern, vom 14. August 1834; Mitteilung des Regierungsratsbeschlusses vom 14. August 1834 betreffend Wahl zum ausserordentlichen Professor des Rechts an der Hochschule Bern, vom 15. August 1834; Abschrift des Aufhebungsbeschlusses des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend die am 14. November 1836 verhängte Landesverweisung, vom 16. September 1840.

²⁶ Vgl. SCHOCH, S. 668.

²⁷ Vgl. HANS SCHNIDER, Zum 200. Geburtstag Ludwig Snells, in: Küsnachter Jahresblätter 1985, S. 66–70, hier S. 68.

²⁸ Vgl. KÖLZ, Verfassungsgeschichte, S. 248.

schöpft hatte, zu erwähnen. KÖLZ hat festgestellt, dass dieser Verfassungsentwurf bei den Verhandlungen der verfassungsgebenden Räte der Regenerationskantone weitgehend unerwähnt geblieben ist und vermutet, dass der Name Snells bewusst nicht genannt wurde, weil dieser als ausländischer Flüchtling und als Radikaler, als deutscher «Jakobiner», für subversiv gehalten wurde.²⁹ Wohl aus dem gleichen Grund gab sich als Verfasser des berühmten «Zurufs an den Vorort Luzern bei Übernahme der Leitung der Bundesangelegenheiten auf Neujahr 1831» der liberale Luzerner Jurist und Politiker Kasimir Pfyffer aus, obwohl die Schrift in Wahrheit Snells gewandter Feder entsprungen war.

Als ausländischer politischer Publizist musste sich Ludwig Snell also hinter der Anonymität oder hinter den Namen vertrauenswürdiger Eidgenossen verstecken; Rücksichten, die er als Schweizer nicht hätte nehmen müssen. Auch war er nie vor einer allfälligen Ausweisung sicher. Was lag da näher als eine Einbürgerung in der «radikalen»³⁰ Gemeinde Küsnacht, der Snell durch zahlreiche Freundschaften mit politischen Kampfgefährten verbunden war? Dazu mussten aber die Stimmberechtigten ihr Einverständnis geben, sah doch die Kantonsverfassung von 1831 ausdrücklich die Befugnis der Gemeindeversammlung zur «Ertheilung des Gemeindsbürgerrechtes an Auswärtige» vor – natürlich unter Vorbehalt der Erteilung des «Landrechts», also des Kantonsbürgerrechts, durch den Regierungsrat.³¹

Bei der Suche nach Ludwig Snells Küsnachter Bürgerrechtsurkunde ist der Schreibende zu seiner nicht geringen Überraschung gleich an zwei Orten fündig geworden: Sowohl das Staatsarchiv des Kantons Zürich als auch die Paul Kläui-Bibliothek in Uster bewahren in ihren Beständen ein entsprechendes Dokument, je mit einem Siegel und den Unterschriften des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers versehen – doch mit ganz unterschiedlichem Datum! Die eine Bürgerrechtsurkunde datiert vom 13. November 1831, die andere vom 6. Mai 1832. Das biographische Schrifttum kennt hingegen ausnahmslos nur die Bürgerrechtsschenkung vom November 1831, die schon Heinrich Stiefel in seinem 1858 erschienenen Werk erwähnt.³² Wie ist dies zu erklären? Das Problem ist nicht ganz einfach zu lösen, weil die Protokolle von 1831/32 sowohl des Gemeinderates wie der Gemeindeversammlungen von Küsnacht, die über den Sachverhalt wohl näheren Aufschluss geben könnten, leider verschollen

²⁹ Vgl. KÖLZ, Verfassungsgeschichte, S. 621; ders., Verfassungsentwurf, S. 196.

³⁰ «Also öfters genannt, seit dem schrecklichen Memorial von Küssnacht» (Schweizerischer Republikaner 1832, S. 141 [Nr. 21 vom 11. Mai]).

³¹ Vgl. Art. 81 Abs. 2 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831 (OS 1, 33); ferner § 16 Ziff. 1 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 30. May 1831 (OS 1, 98).

³² Vgl. STIEFEL, S. 74.

sind.³³ Die Erklärung liefert aber die radikale «Appenzeller Zeitung», das auch im Kanton Zürich damals stark verbreitete «Organ der Stürmer und Dränger, der Heisssporne des Radikalismus»³⁴, zu dessen regelmässigen Mitarbeitern auch Snell zählte. Nach einem im Sommer 1832 veröffentlichten Artikel, der sich mit den im Folgenden noch näher zu betrachtenden Umständen der Wahl Snells in den Zürcher Grossen Rat befasste,³⁵ wurde dem Nassauer zwar tatsächlich im November 1831 an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung das Küssnachter Bürgerrecht geschenkt. Dieses soll Snell, der selbst an dem Anlass nicht teilgenommen hatte,³⁶ in der Folge aber *abgelehnt* haben, weil nicht, wie es die Kantonsverfassung von 1831 für ausserordentliche Gemeindeversammlungen verlangte,³⁷ «die Mehrzahl der in der Gemeinde befindlichen Bürger» anwesend gewesen war. Möglicherweise verlief das Verfahren auch unter weiteren Gesichtspunkten rechtlich nicht ganz einwandfrei. Es verwundert kaum, dass sich der liberal-konservative «Vaterlandsfreund» für solche Unregelmässigkeiten interessierte. So nahm er vor allem daran Anstoss, dass die ausserordentliche Gemeindeversammlung nicht gehörig angekündigt worden war. Deshalb sollen denn auch nur etwa 70 der rund 500 Stimmberechtigten, bei der Einbürgerung Snells sogar noch weniger, zugegen gewesen sein. Ferner kritisierte die Zeitung, dass sich Friedrich Ludwig Keller,³⁸ der einflussreiche Jurist und Führer der Liberal-Radikalen, als wortgewaltiger Fürsprecher des Gelehrten verwendet hatte.³⁹

Die Aussicht auf Erteilung des Zürcher Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat erschien unter diesen Umständen wohl als zweifelhaft. Deshalb wurde dem Nassauer an der ordentlichen und besser besuchten Gemeindeversammlung vom Mai des folgenden Jahres das Bürgerrecht *nochmals* geschenkt, und zwar mit 149 von 152 Stimmen!⁴⁰ Die für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat – mithin rechtlich – massgebliche Einbürgerung

³³ Freundliche Auskunft von Herrn lic. phil. Thomas Neukom, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Staatsarchiv des Kantons Zürich, und Frau lic. iur. Karin Buchli Pallone, Stellvertreterin Gemeindeschreiber, Küssnacht.

³⁴ KARL DÄNDLIKER/WALTER WETTSTEIN, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. III, Zürich 1912, S. 243.

³⁵ Vgl. Appenzeller Zeitung 1832, S. 507 (Nr. 64 vom 11. August).

³⁶ Vgl. SCHERER, S. 32.

³⁷ Vgl. Art. 80 Abs. 2 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831 (OS 1, 33).

³⁸ Friedrich Ludwig Keller entstammte zwar einem sehr alten Stadtzürcher Geschlecht, war aber auch Küssnachter Gemeindeglieder, da seiner Familie ein Landhaus in Küssnacht-Goldbach («Kellergut») gehörte (vgl. WETTSTEIN, S. 106).

³⁹ Vgl. Der Vaterlandsfreund 1831, S. 383 (Nr. 79 vom 17. November); Schweizerischer Republikaner 1831, S. 386 f. (Nr. 76 vom 18. Wintermonat); WETTSTEIN, S. 106, Anm. 2.

⁴⁰ Vgl. Schreiben des Gemeinderates Küssnacht an den Statthalter des Bezirks Meilen vom 12. Mai 1832 (Staatsarchiv des Kantons Zürich K IV 72.1–2).

erfolgte also nicht schon am 13. November 1831, sondern erst am 6. Mai 1832 – wobei es sich bei Letzterem auch insofern um ein denkwürdiges Datum handelt, als tags darauf, am 7. Mai 1832, das kantonale Lehrerseminar Küsnacht als liberal-radikale «Kaderschmiede» – unter Leitung eines anderen kurz zuvor eingebürgerten Deutschen, Ignaz Thomas Scherr – eröffnet wurde. Diese noch immer bestehende Bildungsstätte hat ihren Standort in der Seegemeinde – zu Beginn noch im «Seehof» in nächster Nähe des Brunnnerschen «Doktorhauses» – zu einem nicht geringen Teil Ludwig Snell zu verdanken, der sich mit Artikeln im «Schweizerischen Republikaner» publizistisch dafür stark gemacht hatte.⁴¹

Die beiden Bürgerrechtsurkunden unterscheiden sich nur in Einzelheiten. Wurde Ludwig Snell im November 1831 das Bürgerrecht «hinsichtlich seiner vortrefflichen wissenschaftlichen Bildung und der daher sich [sic] gewürdigten Verdienste um unsere Gemeinde» «mit Einmuth» geschenkt,⁴² honorierten die Küsnachter Stimmberechtigten im Mai 1832 auch Snells politische Leistung auf eidgenössischer Ebene, wo er sich als einer der eifrigsten Verfechter einer Bundesreform hervortat:

Wir Präsident und Mitglieder des Gemeindraths Küsnacht Bezirks Meilen, Kanton Zürich, urkunden anmit, dass Herr Doctor Johann Philipp Ludwig Snell gebürtig von Itstein Herzogthum Nassau, *wegen seiner ausgezeichneten Verdienste sowohl um das ganze schweizerische Vaterland als nahmentlich auch um unsere Gemeinde* am 6ten May 1832 auf Vorschlag des Gemeindraths von der geehrten Gemeindsversammlung zum Gemeindsburger aufgenommen und ihm das Bürgerrecht geschenkt worden sey. Kraft dessen Ihm die feyerliche Zusicherung gegeben wird,– dass er und seine allfälligen Ehegatten und Descendenten als hiesige Gemeindsburger anerkannt seyn sollen.

Zu wahren Urkund dessen ist gegenwärtige Bürgerrechts Acte (unter Vorbehalt der dem Regierungsrathe zustehenden Ertheilung des Landrechts) mit den eigenhändigen Unterschriften des Gemeindrathspräsidenten und des Schreibers so wie auch mit dem Einsigel der Gemeinde versehen und ausgestellt worden.

So geben Küsnacht den 6ten May 1832

Joh[anne]s Fierz Presid[en]t

Joh[ann] Widmer Gemeindrathsschreiber⁴³

⁴¹ Vgl. SCHERER, S. 67 f.

⁴² Bürgerrechtsurkunde vom 13. November 1831 (Paul Kläui-Bibliothek, Uster, Handschriftenabteilung).

⁴³ Staatsarchiv des Kantons Zürich K IV 72.1–2; Hervorhebung durch den Verfasser.

Eine Bemerkung verdient noch die Person des Gemeindepräsidenten. Johannes Fierz entstammte einem Küsnachter Geschlecht von echten «Vorkämpfern der Freiheit»⁴⁴. Sein Grossvater war einer der Hauptführer im Stäfner Handel von 1795, und auch sein Vater und sein Onkel gehörten zu den Aufständischen, die von der Zürcher Regierung äusserst hart bestraft wurden. Hauptmann Johannes Fierz, nur kurze Zeit Vorsteher seiner Heimatgemeinde, war während vieler Jahre Mitglied des Bezirksrates Meilen. Er zählte zum Freundeskreis Ludwig Snells und zu den Mitunterzeichnern des «Küsnachter Memorials». Als Nachkomme der Patrioten von 1795 muss es für ihn eine Genugtuung gewesen sein, die Bürgerrechtsurkunde eines radikalen Staatsdenkers zu unterschreiben und sich auf diese Weise bei den Stadtzürcher Konservativen zu rächen!

V. Ein radikaler Ehrenbürger

Damit aus unserem Nassauer ein richtiger Schweizer⁴⁵ werden konnte, bedurfte es noch der Erteilung des Zürcher Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat. Am 9. Juni 1832 stellte Ludwig Snell deshalb folgendes Begehren, dessen elegante Formulierung den kundigen Staatsrechtler verrät:

Hochgeachteter Herr Burgermeister

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe

Die Gemeinde Küsnacht hat mir, laut beiliegender Urkunde, das Bürgerrecht ertheilt. *Der Wunsch, in demjenigen Kanton der Schweiz, in welchem, durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen, die ereignisvolle Zeit mir seit einigen Jahren einen Wirkungskreis angewiesen hat, ein zweites Vaterland zu finden*, hat mich bestimmt, die ehrerbietige Bitte an den hohen Regierungsrath zu richten, jenem Gemeinderecht durch geneigte Ertheilung des Landsrechts eine staatsbürgerliche Bedeutung zu verleihen.

⁴⁴

Vgl. HERMANN BLEULER, Vorkämpfer der Freiheit: Die Fierz von Küsnacht, Küsnachter Jahresblätter 1964, S. 11–20. Da um 1830 in Küsnacht drei verschiedene Personen mit Namen Johann[es] Fierz öffentlich hervortraten, fällt es nicht leicht, das Amt des Gemeindepräsidenten dem richtigen Mann zuzuordnen; dies umso mehr, als SCHOCH in seiner Küsnachter Gemeindeschichte keinen Gemeindepräsidenten dieses Namens erwähnt. Aufgrund der Einträge im Bürger-Familienregister Küsnacht 1749–1931 (Staatsarchiv des Kantons Zürich E III 65.11) dürfte es sich aber beim Gemeindepräsidenten von 1831/32 um den oben erwähnten Johannes Fierz gehandelt haben, der von 1791 bis 1848 lebte.

⁴⁵

Unter dem Bundesvertrag von 1815 war die Bezeichnung «Schweizerbürger» in rechtlicher Hinsicht entsprechend der staatenbündischen Struktur ein blosser – aber auch offiziell verwendeter – Sammelbegriff für die verschiedenen Kantonsbürgerrechte (vgl. EDUARD HIS, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. II, Basel 1929, S. 201; Bd. III, Basel 1938, S. 257).

Genehmigen Sie

Hochgeachteter Herr Bürgermeister

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe

den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung.

Küssnacht d. 9. Junius 1832 Dr. Ludw[ig] Snell⁴⁶

Am 13. Juni 1832 erteilte der Regierungsrat Ludwig Snell das Ehrenbürgerrecht des Kantons Zürich und bestätigte seine Aufnahme ins Küssnachter Gemeindebürgerrecht:

Es hat der Regierungsrath dem Herrn Dr. Ludwig Snell von Itstein im Herzogthum Nassau auf seine Anzeige, dass ihm von der Gemeinde Küssnacht das Bürgerrecht ertheilt worden, und den damit verbundenen Wunsch um Aufnahme in das hiesige Landrecht *in freudiger Anerkennung seiner ausgezeichneten Kenntnisse und der hohen Verdienste, die er sich um unser Vaterland durch rege Theilnahme an den höchsten Interessen und seine eifrige Mitwirkung an dem politischen Wohle desselben erworben, vorzüglich auch als einen Beweis der Dankbarkeit für den thätigen Antheil, den er an der Organisation unsers Erziehungswesens genommen hat*, das Ehrenbürgerrecht des Cantons Zürich für sich und seine Nachkommen ertheilt und seine Aufnahme in dasjenige der Gemeinde Küssnacht hoheitlich bestätigt.

Zu dessen Zeugniß ist die gegenwärtige Urkunde ausgefertigt, mit dem Standessiegel und der Unterschrift des dritten Staatsschreibers bekräftigt und versehen worden.

Zürich, den 13. Juny 1832. Im Nahmen des Regierungsrathes

Der Dritte Staatsschreiber [Johann Conrad] v. Meyer v. Knonau⁴⁷

Wie die Zeiten sich geändert hatten! Der gleiche Mann, der im Oktober 1830 den Kantonsbehörden noch als subversiver Umstürzler galt – «den Interessen des hiesigen Kantons fremd» –, wurde 20 Monate später zum Ehrenbürger eben-dieses Staatswesens erklärt. Dabei gilt es nicht nur zu beachten, dass im März 1831 die Restaurations- durch die Regenerationsregierung abgelöst worden war. Auch Letztere war nämlich zunächst noch mehrheitlich von Konservativen besetzt. Im März 1832 hatte jedoch eine politische Krise einen personellen Wechsel im Regierungsrat verursacht, dem fortan überwiegend liberal-radikale Mitglieder angehörten, unter anderen mit Johann Jakob Fierz auch ein Cousin des Küssnachter Gemeindepräsidenten, der Ludwig Snells Bürgerrechtsurkunde un-

⁴⁶ Staatsarchiv des Kantons Zürich K IV 72.1–2; Hervorhebung durch den Verfasser.

⁴⁷ Paul Kläui-Bibliothek, Uster, Handschriftenabteilung; Hervorhebung durch den Verfasser.

terzeichnet hatte! Die Wiederholung der Einbürgerung in Küsnacht und die dadurch bewirkte Verzögerung des Verfahrens hatte also dazu geführt, dass dem radikalen Staatstheoretiker das Kantonsbürgerrecht von einem ihm überwiegend freundlich gesinnten Regierungsrat erteilt werden konnte. Ob die konservativen Ratsherren ein paar Monate früher seine Verdienste auch so «freudig» anerkannt hätten?

VI. Ein «Fremdling» im Grossen Rat

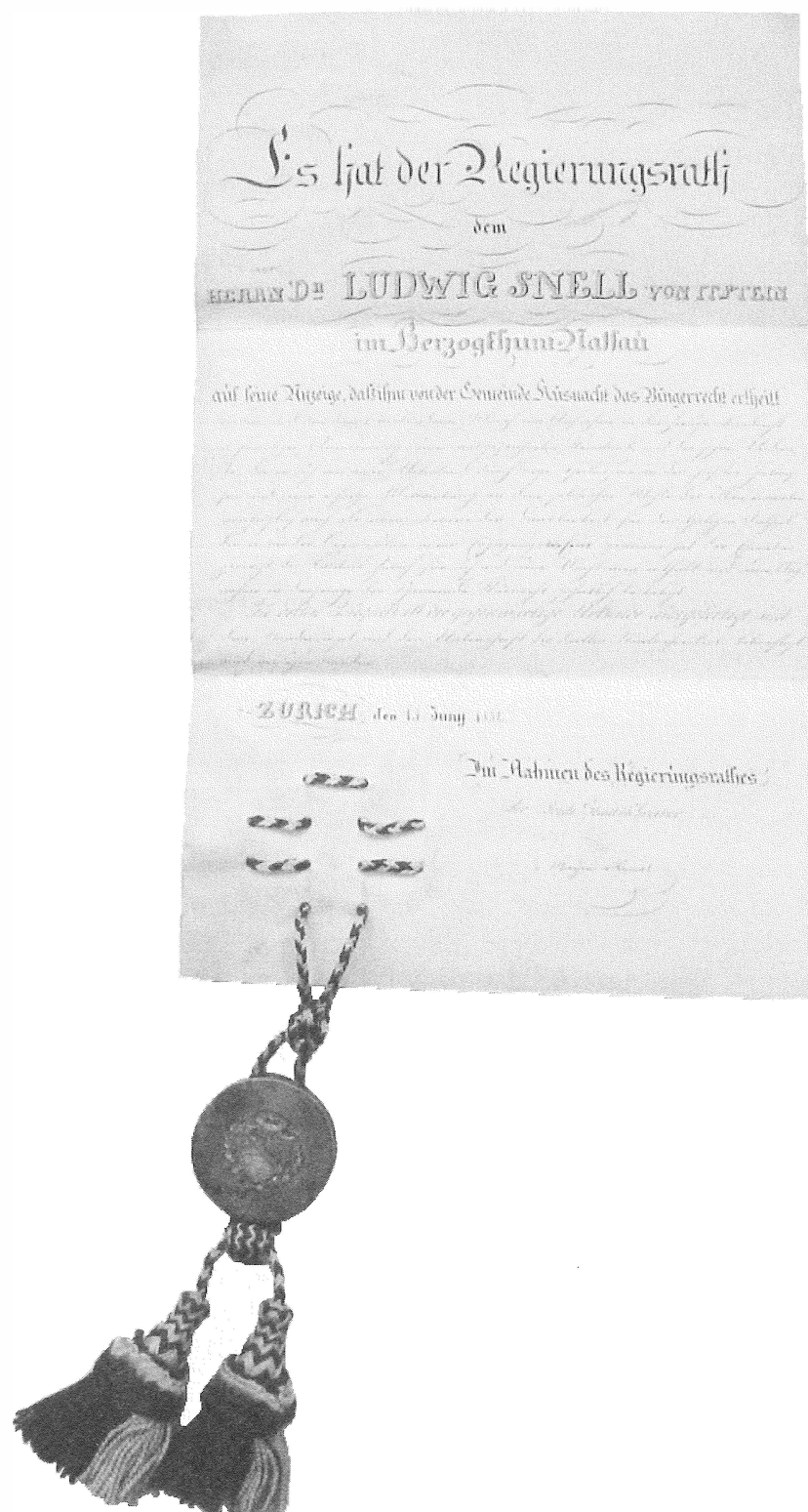
Die Einbürgerung ermöglichte Ludwig Snell auch den Eintritt in die aktive Politik. So wurde er schon im Juli 1832 vom – damals «Zunft» genannten – Wahlkreis Küsnacht mit 116 von 128 Stimmen als Nachfolger seines zurückgetretenen Freundes Heinrich Streuli ins Kantonsparlament, den Grossen Rat, gewählt, was die «Neue Zürcher Zeitung» wie folgt kommentierte: «Da dieser gelehrte und talentvolle Mann einer der thätigsten Theilnehmer und Beförderer unserer Revolution gewesen ist, so darf es gar nicht wundern, dass ihm seine politischen Freunde ihren Dank hiefür auf solche Weise bewiesen, zumal er sein früheres Vaterland seinen politischen Grundsätzen aufgeopfert hat, und am allerwenigsten unter den gegenwärtigen Umständen dahin zurückkehren dürfte.»⁴⁸ Die Wahl erfolgte jedoch nicht ganz reibungslos. So war zunächst ein anderer Kandidat mit grosser Mehrheit gewählt worden. Dieser sei aber, so die Gegner Snells, «eingeschüchtert worden, die Wahl anzunehmen». Hierauf hätten gegen hundert Wahlberechtigte missmutig die Zunftversammlung verlassen. Tatsächlich hatte der Gekürte seine Wahl abgelehnt und geäussert, er finde sich dazu umso mehr bewogen, als Männer zur Verfügung stünden, die «grosse Talente» besässen und welche die Gemeinde «gar nicht als Fremdlinge» betrachte. Er hatte ganz offensichtlich seine Wahl abgelehnt, um Snell den Einzug in den Grossen Rat zu ermöglichen.⁴⁹

Diese Ereignisse hatten freilich noch ein Nachspiel. Der Grosse Rat musste nach der Kantonsverfassung von 1831 die Zunftwahlen genehmigen.⁵⁰ In der Sitzung vom 6. August 1832 rief die Wahl des frisch gebackenen Küsnachters eine hitzige Debatte hervor, wurde doch deren Rechtmässigkeit von Snells politischen Gegnern in Frage gestellt. Der konservativ-aristokratische Johann Georg Bürkli – der Vater des späteren sozialistischen Politikers Karl Bürkli! – machte seinem Ärger mit markigen Worten Luft. Er stellte den Antrag, die Vereidigung Snells so lange zu verschieben, bis eine besondere Kommission des Grossen Rates sich überzeugt habe, «dass der Bürgerrechtsertheilung keinerley verwerfliche

⁴⁸ Neue Zürcher Zeitung 1832, S. 254 (Nr. 64 vom 11. August).

⁴⁹ Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich 1832, Redigirt von Dr. Jacob Pestalutz, Zürich 1832, S. 345 f.

⁵⁰ Vgl. Art. 31 Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831 (OS 1, 13).



Der Regierungsrat erteilt Ludwig Snell das Ehrenbürgerrecht des Kantons Zürich. Bürgerrechtsurkunde vom 13. Juni 1832 (Paul Kläui-Bibliothek, Uster, Handschriftenabteilung). Foto: Josua Raster, Hinwil.

Handlungen vorgegangen und das Ergebnis der Wahl wirklich dem Willen der Mehrheit der Zunft gemäss sey». Man solle dies jedoch, versicherte er, nicht «auf eine für den Charakter des Herrn Snell ungünstige Weise» auslegen:

Ich kenne diesen Mann nicht persönlich, und daher bin ich auch weit entfernt, demselben als moralisch-sittlichen Menschen zu nahe treten zu wollen; allein sein Herkommen, sein Ruf als politischer Schriftsteller und bezahlter Redacteur scheint mir denn doch von der Art und Natur zu seyn, dass es sich nicht nur der Mühe lohnt, sondern dass es Pflicht ist, vorher sorgfältig zu untersuchen, ehe dieser Mann in die Reihe der Gesetzgeber aufgenommen wird. [...] Man mag es ferner vielleicht stolz, anmassend, aristokratisch nennen, allein ich finde gewissermassen durch das Einschieben solcher Fremdlinge unsere Nationalehre gekränkt. Hat es denn keine tauglichen Männer mehr auf dem Lande? Soll die Landschaft darum die grössere Repräsentation haben, um sich durch fremde Gelehrte vertreten zu lassen! In den nordamerikanischen Freystaaten muss einer im Lande geboren seyn, um Gesetzgeber werden zu können, und bey uns sollen Leute dazu berufen werden, die das Vaterland wie ein Kleid wechseln und nicht einmal unsere Sprache sprechen! Wer nicht durch den heimathlichen Herd, durch Weib und Kind, oder durch Vermögen und Arbeit an das Vaterland gebunden ist, der wird ihm leicht wieder den Rücken kehren und dessen heiligste Bande nicht erkennen. Wer bürgt uns dafür, dass nicht vertriebene Deutsche aller Art in unser Land kommen und durch Intriganten geleitet auf solche Weise zu den ersten Staatsämtern gelangen, und der Vorort Zürich dann zum Theil in den Händen fremder Demagogen seyn wird. Nein, Hochgeachtete Herren! diess werden Sie wohl unserm Lande nicht thun, und daher meinen Antrag begreiflich finden, zur Abwendung solchen Schadens die fragliche Wahl des Herrn Snell vorher sorgfältig untersuchen zu lassen.⁵¹

Der besonnene Ludwig Meyer von Knonau «beruhigte den trauernden Patrioten»⁵² und legte den Standpunkt des Regierungsrates dar. Es komme allerdings selten vor, dass erst vor kurzem eingebürgerte Männer in den Grossen Rath gewählt würden. Sollte dies künftig zu häufig geschehen und das Kantonsparlament daran Anstoss nehmen, so könne es ein Gesetz erlassen. Und der Liberal-Radikale Eduard Sulzer, wie Meyer von Knonau Mitglied des Regierungsrates, schloss die Diskussion trocken mit der Feststellung, es sei «besser [...], dass man einen fremden Gelehrten in den Grossen Rath wähle, als einen einheimischen Unwissenden».⁵³ So wurde der Angriff Johann Georg Bürklis «mit viel Kaltblü-

⁵¹ Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich 1832, Redigirt von Dr. Jacob Pestalutz, Zürich 1832, S. 345.

⁵² Schweizerischer Republikaner 1832, S. 224 (Nr. 34 vom 10. August).

⁵³ Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich 1832, Redigirt von Dr. Jacob Pestalutz, Zürich 1832, S. 346.

tigkeit und Mässigung»⁵⁴ abgewehrt, und dieser fand sich «nach diesen Arzneien [...] etwas gebessert» und verliess den Grossratssaal.⁵⁵ Weil sich keine rechtlichen Gründe gegen die Gültigkeit der Wahl vorbringen liessen, wurde sie mit grosser Mehrheit bestätigt.

Der «Neuen Zürcher Zeitung» war die politische Bedeutung dieser Wahl natürlich nicht entgangen, konnten sich doch dadurch die Nachbarstaaten in ihrer Auffassung bestärkt fühlen, dass die Schweiz ein Hort subversiver Kräfte sei, doch stand für das liberale Blatt die Qualität des Gewählten im Vordergrund: «Wenn sie [die Wahl] freylich im gegenwärtigen Zeitpunkt einige Aufmerksamkeit im Ausland erregen kann, auch der Kanton Zürich weniger als seiner Zeit der Kanton Aargau ein Bedürfniss hätte, seine Gesetzgeber und Regenten vom Auslande zu entlehnen, so kann doch nicht widersprochen werden, dass Hr. Dr. Snell, wenn er seine politischen Ansichten mässigen will, durch seine ausgebreiteten Kenntnisse und ausgezeichneten Talente in mehreren Beziehungen treffliche Dienste leisten kann. Zürich war früher, zur Zeit der Reformation und noch früher im heroischen Zeitalter der Schweiz, gewohnt, sich jeden tüchtigen Mann gerne anzueignen und wenn die Zunft Küssnacht, die unter ihren gebornen Bürgern manchen wackern Mann zählt, für grössere Ehre hielt, einen ausgezeichneten Fremden als ihren Repräsentanten zu senden, so bleibt es den Zünften der Stadt frey gestellt, dieses Beyspiel zu befolgen oder nicht.»⁵⁶

ALFRED KÖLZ hat seinen Aufsatz «Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen» mit psychologischen Betrachtungen über den Charakter des handelnden Politikers und denjenigen des Staats- und Verfassungstheoretikers eingeleitet. Den Politiker schildert er als mit wenig Skrupeln belastete, durchaus auch eigene wirtschaftliche Ziele verfolgende, robuste, gesellige und pragmatische «Kämpfernatur», den Staatstheoretiker dagegen als skrupulöse, dem Abstrakten und Komplizierten zugeneigte, ausgeprägt individualistische «Leidensnatur» ohne eigene wirtschaftliche Interessen. Der Staats- und Verfassungstheoretiker leide unter bestimmten politischen Zuständen und entwickle aus diesem Leidensdruck heraus Reformideen, die dem «Zeitgeist» meist noch voraus seien, ohne aber in der Lage zu sein, diese wirkungsvoll durchzusetzen.⁵⁷ Betrachten wir nun das Wirken Snells als Zürcher Kantonsparlamentarier, so finden wir diese interessante Beobachtung vollauf bestätigt. Die Mitgliedschaft im Grossen Rat, die nur bis zum Oktober 1834 dauerte, war nicht mehr als eine Episode in seinem Leben. Von einer eigentlichen staatsmännischen Laufbahn hielt ihn zunächst wohl sein ausgeprägter Idealismus ab. Ferner interessierte ihn gesetzgeberische Kleinarbeit wenig, und Or-

⁵⁴ Neue Zürcher Zeitung 1832, S. 254 (Nr. 64 vom 11. August).

⁵⁵ Schweizerischer Republikaner 1832, S. 225 (Nr. 34 vom 10. August).

⁵⁶ Neue Zürcher Zeitung 1832, S. 254 (Nr. 64 vom 11. August).

⁵⁷ Vgl. KÖLZ, Verfassungsentwurf, S. 172 f.

ganisationstalent hatte er nicht.⁵⁸ So gross sein publizistischer Einfluss auf die Schweizer Politik war, der ihn zu einer der «bestimmenden Gestalten unserer neueren Geschichte» werden liess,⁵⁹ so wenig hat er als aktiver Politiker Spuren hinterlassen. Dafür verantwortlich waren offenbar auch ein Mangel an rednerischer Begabung und ein schwaches Stimmorgan, denn «er sprach abgebrochen, stossweise, kurzathmig, seine Stimme hatte weder Klang noch Schärfe; es fehlten ihm die [...] nothwendigen veranschaulichenden Bilder, er setzte oft zu viel Erkenntniss und Verständniss voraus».⁶⁰ In den seltenen Fällen, da er sich im Plenum äusserte, soll sich aber jeweils selbst der einst allgewaltige konservativ-aristokratische alt Bürgermeister Hans von Reinhard in seine Nähe begeben haben, um ihn besser verstehen zu können.⁶¹ Snell ergriff das Wort zu kirchen-, vor allem aber zu schulpolitischen Fragen; auf dem Gebiet des Erziehungswesens kam denn auch am schönsten sein aufklärerischer Glaube an die Vervollkommnungsfähigkeit des Menschen zum Ausdruck.

*

Ludwig Snell, der ledig starb, hatte keine Kinder, die sein Bürgerrecht hätten erben und die Erinnerung an Leben und Werk des Gelehrten hätten wachhalten können. Dass Snells Verdienste trotzdem nicht vergessen gingen, ist nicht nur seinem schriftlichen Vermächtnis, sondern auch seinen Freunden und Nachkommen im Geiste und nicht zuletzt dem von diesen gestifteten Gedenkstein in Küsnacht zu verdanken. Das schönste Denkmal fortschrittlicher Gesinnung hat sich die Seegemeinde aber selbst durch die Einbürgerung Snells gesetzt: Ihr bleibt immer der Ruhm, einem grossen radikalen Staatsdenker des 19. Jahrhunderts und «echten Republikaner in Gesinnung und Lebensweise»⁶² eine neue Heimat im wahrsten Sinn des Wortes geschenkt zu haben.

⁵⁸ Vgl. STIEFEL, S. 239 f.

⁵⁹ FRANZ SCHOCH, Ludwig Snell, 1785–1854 (Sonderabdruck aus der Zürichsee-Zeitung vom 3. Juli 1954), S. 16.

⁶⁰ Umriss zu einem Lebensbilde Ludwig Snell's von einem seiner Freunde aus den dreissiger Jahren, Frauenfeld 1854 (Sonderabdruck aus dem Thurgauischen Schulblatt), S. 4.

⁶¹ Vgl. STIEFEL, S. 74.

⁶² HEINRICH SCHMIDT, Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz und die erste deutsche Arbeiterbewegung. 1833–1836, Zürich 1899, S. 21.

Literatur⁶³

- KÖLZ ALFRED, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992 (zit. «Verfassungsgeschichte»)
- KÖLZ ALFRED, Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen, in: DERS., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen, Chur/Zürich 1998, S. 171–197 (zit. «Verfassungsentwurf»)
- SCHERER ANTON, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus 1830–1850, Diss. Freiburg 1954
- SCHOCH FRANZ, Geschichte der Gemeinde Küsnacht, Küsnacht 1951
- (STIEFEL HEINRICH), Dr. Ludwig Snells Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte der regenerirten Schweiz, Zürich 1858
- WETTSTEIN WALTER, Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre, 1830–1839, Zürich 1907

⁶³

Weitere, nur vereinzelt zitierte Titel sowie Quellenhinweise finden sich in den Anmerkungen.